

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### **per E-Mail an:**

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

3. März 2026

## **Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 - Leistungen Krankenversicherung); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. November 2025 eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Kantone gehören zu den zentralen Akteuren in der Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung und haben somit ein grosses Interesse an sinnvollen kostendämpfenden Massnahmen. Dementsprechend haben wir die vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der Kostendämpfungspakete 1 und 2 grundsätzlich unterstützt (vgl. RRB Nr. 2018/1977 vom 10. Dezember 2018 sowie RRB Nr. 2020/1611 vom 17. November 2020). Vorliegend stellen wir aber gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) fest, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zu einer Kostendämpfung, sondern zu einer Kostensteigerung führen werden. Wir erwarten, dass inskünftig im Rahmen von Kostendämpfungspaketen ausschliesslich Massnahmen zu treffen sind, die tatsächlich kostendämpfend wirken.

### **Referenztarife**

Wir unterstützen den neu vorgeschlagenen Art. 35b VE-KVV grundsätzlich. Einzig mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 35b Abs. 2 VE-KVV sind wir nicht einverstanden. Gemäss dieser soll es in Verbindung mit Art. 35b Abs. 1 VE-KVV nur noch möglich sein, innerhalb der einzelnen Bereiche (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) für einzelne Leistungsgruppen spezifische Referenztarife festzulegen. Zusätzlich sollte aber auch auf höherer Aggregationsebene eine Differenzierung möglich sein, damit beispielsweise unterschiedliche Referenztarife für Universitätsspitäler und alle weiteren Spitäler festgelegt werden können. Denkbar wäre beispielsweise eine Differenzierung gemäss der Krankenhaustypologie des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Hinsichtlich des geplanten Art. 35c VE-KVV schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme

der GDK vom 22. Januar 2026 an. Wir unterstützen zwar das Anliegen, dass das Vorgehen hinsichtlich Festlegung der kantonalen Referenztarife verbindlich geregelt werden soll und dabei die Spitaltarife der auf der kantonalen Spitalliste geführten Spitäler ausschlaggebend sein sollen. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 35c VE-KVV führt jedoch einerseits nicht zu einer Kostendämpfung, sondern zu einer Kostensteigerung und ist andererseits unnötig komplex und starr. Wie die GDK beantragen auch wir, dass sich die Vorgaben in der KVV zur Berechnung der Referenztarife an der langjährigen und bewährten Praxis der GDK-Empfehlungen zum Verfahren betreffend die Beiträge der Kantone bei stationären Behandlungen ausserhalb der kantonalen Spitalliste nach Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) orientieren.

### **Leistungen der Apotheker und Apothekerinnen**

Wir unterstützen das Ziel des Kostendämpfungsmassnahmenpakets 2, die Versorgung zu optimieren und die Rolle der Apotheken in der Grundversorgung zu stärken. Die Anpassungen und redaktionellen Überarbeitungen von Art. 54 und Art. 62 KVV heissen wir insofern gut.

### **Kostenbeteiligung bei Mutterschaft**

Wir unterstützen die Erweiterungen der Leistungen der Hebammen, wonach diese den Beginn der Schwangerschaft bestimmen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber